



Satzung in der Fassung vom 18.04.2000

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Der am 19. März 1982 gegründete Verein führt den Namen "Göppinger Technikforum e. V.". Der Verein ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern der Technikfreundlichkeit in Wissenschaft und Forschung, Ausbildung und Dokumentation, der in das Vereinsregister eingetragen ist. Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Der Verein möchte:

1. das Verständnis für Technik, Naturwissenschaften und Mathematik durch stationäre und Wanderausstellungen, Vortragsveranstaltungen und Diskussionsforen, Exkursionen und Studienreisen fördern,
2. durch Sammeln und Bewahren von Maschinen, Werkzeugen und anderen technischen Geräten aus Vergangenheit und Gegenwart in einer Dokumentation die Bedeutung der Technik insbesondere Technikfremden und Jugendlichen nahe bringen,
3. die Ausstellungsstücke (z.B. Maschinen, Werkzeuge, Funktionsmodelle) und Versuchsanordnungen auch zum Anfassen und Erproben zur Verfügung halten und im praktischen Umgang die Technik erfahrbar an Hand von Text, Bild und Tabellen verständlich machen,
4. Schriftmaterial über Technik und Naturwissenschaften erfassen, beschaffen und wissenschaftlich bearbeiten, um es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
5. durch wissenschaftliche Untersuchungen in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Ausbildungsstätten aller Stufen der Jugend- und Erwachsenenbildung relevante Inhalte technischer Probleme aufarbeiten, entsprechende Forschungsaufträge vergeben sowie das Verhältnis Pädagogik zur Technik erschließen und an Hand von gegenwartsnahen Beispielen die Möglichkeiten der Lösung solcher Probleme darstellen,
6. die Bedeutung der Sicherheit in jedem Bereich der Technik deutlich machen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche sowie fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, an den Aufgaben des Vereines mitzuwirken und sich für seine Ziele einzusetzen. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer noch nicht volljährig ist oder noch in Berufsausbildung steht. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereine, Gesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.

§ 5 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens ein viertel Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie wiederholtes satzungswidriges Verhalten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Rückstand der Beitragszahlungen über mindestens ein Jahr, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, Beschwerde bei der dem Vorstandsbeschluss nächstfolgenden Mitgliederversammlung des Vereins einzulegen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod bzw. bei Auflösung einer juristischen Person, Gesellschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins "Göppinger Technikforum e.V." verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages mindestens in der Höhe, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Fördernde Mitglieder bleiben darüber hinaus der Selbsteinschätzung überlassen.

§ 7 Pflichten und Rechte

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Wählbar zu den Vereinsorganen sind nur ordentliche Mitglieder. Dienstleistungen im Interesse der Förderung der Zwecke des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

§ 8 Vermögen

Die Mittel des Vereins aus Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie Spenden, Stiftungen und kostenlosen Dienstleistungen sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Wissenschaftlich-technische Arbeiten im Sinne von § 3 können aus dem Vereinsvermögen gefördert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der wissenschaftliche Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt vor Ablauf ihrer Wahlperiode nur mit Zustimmung des Vorstandes niederlegen. Der Vorstand hat dann für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger zu bestimmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich dazu eine Geschäftsordnung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Der Schatzmeister hat die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Der Schriftführer hat über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirates Protokolle zu führen und zu unterzeichnen, der Mitgliederversammlung über die Beschlüsse der letzten Versammlung zu berichten und den Verlauf der Versammlung zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat hat den Vorstand bei der Lösung seiner Aufgaben nach § 3 zu beraten, neue Aufgaben im Sinne dieser Zwecke zu prüfen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der wissenschaftliche Beirat wird erstmalig durch den Vorstand berufen. Er ergänzt sich durch eigene Zuwahl nach Anhören des Vorstands. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören kraft Amtes die Vorstandsmitglieder an.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vereinsvorstand einberufen. Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt unter Angabe der Gründe.

Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einzuberufen. Sie beschließt, sofern nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über Punkte, die auf der mit der Einladung den Mitgliedern zugegangenen Tagesordnung aufgeführt sind.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Wahl. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes können in einem offenen Wahlgang gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt das vom Vorstand aufgestellte Verzeichnis der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zur Kenntnis. Spätere Änderungen des Verzeichnisses der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über:

1. die Festsetzung der Jahresbeiträge,
2. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstands,
5. Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
6. Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Außenstelle Göppingen der Fachhochschule für Technik, Esslingen, mit der Bestimmung, es nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte Aufgaben im Rahmen der Förderung der Ingenieurausbildung zu verwenden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Göppingen, den 18. April 2000